

Blätter für Rechtsanwendung / Ergänzungsband.

Erg.Bd. 8, 1890, S. 153 - 153

Form der Verträge

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

ergeben, welche zu beseitigen der Verkäufer, nicht aber der Kläger verbunden ist.

Oberlandesgericht Augsburg. Urtheil vom 1. Februar 1889 Nr. 72/88.

Negatorienklage. In dem Hinaustrreten des Viehes oder einzelner Stücke desselben über den zum Triebe dienenden Raum kann nicht ohne Weiteres eine zur Anstellung der Eigenthumsklage (*actio negatoria*) berechtigende Störung des Eigenthümers in der freien Verfügung über sein Grundstück erblickt werden, insbesondere dann nicht, wenn dieses Uebertreten selbst bei Anwendung gehöriger Sorgfalt und Aufmerksamkeit nicht hat vermieden werden können.

Oberlandesgericht Augsburg. Urtheil vom 2. Juli 1888 Nr. 56/88.

Fahrtrecht. Unter dem Ausdrucke „offene Zeit“ (bei Fahrtrechtsausübungen) versteht man nach dem Sprachgebrauche des gewöhnlichen Lebens wie nach den vorhandenen Normen die Zeit, während welcher auf Aeckern und Wiesen geweidet werden darf. Nach den älteren Kulturmandaten war dies die Zeit von Michaeli bis Georgi. Die Verordnung vom 15. März 1808 (RBl. S. 677 ff.) bestimmte dann, daß die offene Zeit bei Wiesen mit dem 1. Oktober beginnt und mit dem 1. April endigt. Das nunmehr geltende Gesetz über die Ausübung und Ablösung des Weiderechts auf fremdem Grund und Boden vom 28. Mai 1852 setzte in Bezug auf Wiesen die Hegezeit auf die Dauer vom 1. April bis zur Abräumung der Heu- und letzten Grummeternte fest.

Oberlandesgericht Augsburg. Urtheil vom 18. September 1888 Nr. 5/88.

Form der Verträge. Ein nach § 1047 Theil I Tit. 11 des preussischen Landrechts abgeschlossener Ver-